

Fischereiverordnung

(Vom 29. Januar 1976)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

erläßt,

gestützt auf Artikel 8 und 11 des Gesetzes über die Fischerei vom 7. Dezember 1975¹,

als Verordnung:

I. Fischereiberechtigung

Art. 1

Patentarten

¹ Es gibt folgende Patentarten:

- a) Jahrespatente für Erwachsene und Jugendliche;
- b) Berufsfischerpatente;
- c) Ferienpatente und Tageskarten für Erwachsene und Jugendliche.

² Das Patent berechtigt den Inhaber je nach Patentart zum Fischen in den öffentlichen Gewässern sowie in den privaten Gewässern, in die aus öffentlichen Gewässern auf natürliche Weise Fische gelangen können.

³ Für den Eugenisee in Engelberg werden Sonderpatente abgegeben.

⁴ Das Patent wird für eine bestimmte Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Art. 2

Patentdauer

¹ Die Jahrespatente und Berufsfischerpatente gelten für das Kalenderjahr.

¹ LB XV, 261

² Die Ferienpatente gelten für acht, fünfzehn, zweiundzwanzig oder dreißig Tage. Für das Fischen in den fließenden Gewässern werden die Ferienpatente nur für die Zeit vom 15. Mai bis 15. September abgegeben.

³ Die Tageskarten gelten für das Fischen an einem bestimmten Tag in den Seen. In der Zeit vom 15. Mai bis 15. September können für besondere und organisierte Anlässe Tageskarten für das Fischen in fließenden Gewässern erteilt werden.

Art. 3

Voraussetzungen der Patenterteilung

¹ Das Jahrespatent wird Personen erteilt, die in der Schweiz Wohnsitz haben.

² Das Berufsfischerpatent wird nur Kantonseinwohnern erteilt. Neubewerber müssen den Fähigkeitsausweis einer anerkannten Fischereischule besitzen.

³ Das Jugendpatent wird Personen erteilt, die das 13. jedoch nicht das 17. Altersjahr erfüllt haben.

⁴ Das Ferienpatent und die Tageskarten werden Kantons-einwohnern und Feriengästen, die im Kanton logieren, abgegeben.

Art. 4

Patentverweigerung und -entzug

¹ Kein Patent erhalten Personen:

- a) die das 13. Altersjahr noch nicht erfüllt haben;
- b) für das Fischen in den fließenden Gewässern samt Wichelsee, die das 17. Altersjahr noch nicht erfüllt haben;
- c) die mit dem Fischereiverbot belegt sind;
- d) die wegen Zuwiderhandlung gegen fischereipolizeiliche Vorschriften in Strafuntersuchung stehen;
- e) die Bußen und Kosten wegen Mißachtung der Fischereigesetzgebung nicht bezahlt haben.

² Tritt ein Verweigerungsgrund erst nach der Patenterteilung ein oder wird dieser erst nachträglich bekannt, so ist das Patent durch das Polizeidepartement sofort zu entziehen.

Art. 5

Anzahl der Berufsfischerpatente

Für den Sarnersee werden zwei Berufsfischerpatente, für den Alpnacher- und Lungernersee je eines ausgegeben.

Art. 6

Sonderbewilligungen

¹ Sonderbewilligungen zum Fischfang während der Schonzeit zur Laichgewinnung werden nur an Kantonseinwohner erteilt, die genügend Erfahrung in der Behandlung und Gewinnung des Laiches sowie die nötigen Einrichtungen zur Ablieferung des Laichmaterials besitzen.

² Für den Hecht- und Felchenfang mit Netzen während der Schonzeit werden Sonderbewilligungen nur an Inhaber des Berufsfischerpatentes erteilt.

³ Die Sonderbewilligungen sind zeitlich befristet und mit Bedingungen verbunden.

Art. 7

Zuständiges Departement

Ueber die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug eines Patentes oder einer Sonderbewilligung entscheidet das Polizeidepartement.

II. Patentgebühren und Fangart

Art. 8

Jahrespatente für Erwachsene

Erwachsene bezahlen für ein Jahrespatent je nach Fangart folgende Gebühr:

Fr.

- a) für das Fischen in fließenden Gewässern und Seen mit Rute, einfacher fliegender Angel, Spinnangel,

Fliege, Hegene mit höchstens sechs Angeln, zwei Schleifschnüren und Ködernetz im See	100.—
b) für das Fischen in fließenden Gewässern mit Rute, einfacher fliegender Angel, Spinnangel und Fliege	70.—
c) für das Fischen im See mit Rute, einfacher fliegender Angel, Spinnangel, Hegene mit höchstens sechs Angeln, zwei Schleifschnüren und Ködernetz	60.—
d) Zusatzpatent zu Buchstabe a, b oder c für eine Setzschur im See bis 200 m Länge und höchstens 50 Angeln höchstens ein Patent je Fischer	50.—
e) Hechtschonzeitbewilligung zum Fischen mit Bäre gemäß Art. 6 als Zusatzpatent zu Buchstabe a, b oder c zusätzlich je Bäre, je Patentinhaber höchstens fünf Bären	15.—

² Personen mit Wohnsitz außerhalb des Kantons können nur die Patente gemäß Buchstabe a, b oder c einlösen. Sie bezahlen die dreifache Gebühr. Wer nachweist, daß er während mindestens 15 Jahren im Kanton gewohnt hat, bezahlt die doppelte Gebühr.

Art. 9

Jahrespatente für Jugendliche

Die Gebühr für ein Jahrespatent für Jugendliche zum Fischen in Seen mit Rute, einfacher fliegender Angel, Spinnangel oder Hegene mit höchstens sechs Angeln beträgt:

Kantoneinwohner	20.—
Außerkantonale	50.—

Art. 10

Berufsfischerpatente

Die Patentgebühr für das berufsmäßige Fischen mit allen erlaubten Gerätschaften ohne Zuggarn beträgt:

	Fr.
a) Sarnersee	1000.—
b) Alpnachersee	800.—
c) Lungerersee	500.—

d) Stellvertreterbewilligung	100.—
e) Schonzeitbewilligung für Hechtfang	50.—
f) Schonzeitbewilligung für Felchenfang	50.—

Art. 11

Ferienpatente

¹ Die Gebühr für ein Ferienpatent zum Fischen in fließenden Gewässern und Seen mit Rute, einfacher fliegender Angel, Spinnangel, Fliege, Hegene mit höchstens sechs Angeln, zwei Schleifschnüren, Ködernetz (nur im See) beträgt:

1. für Erwachsene:	Fr.
a) für 8 Tage	30.—
b) für 15 Tage	50.—
c) für 22 Tage	70.—
d) für 30 Tage	90.—
2. für Jugendliche nur in Seen:	Fr.
a) für 8 Tage	15.—
b) für 15 Tage	25.—
c) für 22 Tage	35.—
d) für 30 Tage	45.—

Art. 12

Tageskarten

Die Gebühr für eine Tageskarte zum Fischen in Seen mit Rute, einfacher fliegender Angel, Spinnangel, Hegene mit höchstens sechs Angeln oder zwei Schleifschnüren oder zum Fischen in fließenden Gewässern für organisierte Anlässe mit Rute, einfacher fliegender Angel, Spinnangel oder Fliege beträgt:

	Fr.
a) für Erwachsene	8.—
b) für Jugendliche	3.—

Art. 13

Sonderbewilligungs-Gebühren

Für Sonderbewilligungen und Sonderpatente aufgrund dieser Verordnung kann eine Gebühr von Fr. 10.— bis Fr. 500.— erhoben werden.

III. Ausübung der Fischerei

Art. 14

Fischereivorschriften

¹ Der Regierungsrat erläßt jährlich im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung die fischereipolizeilichen Vorschriften. Er regelt die Ausübung der Fischerei im einzelnen. Er kann einschränkende oder besondere Vorschriften für einzelne Gewässer sowie Vorschriften über Kontroll- und Meldepflichten, die Beschaffung der Grundlagen für die Fischereistatistik sowie die vom Fischer zu erstellende Fangstatistik und die Depotgebühren erlassen.

² Der Regierungsrat kann im Interesse der Fischerei, des Naturschutzes und der Gesundheit der Fische und der Fischgewässer anderweitige einschränkende oder weitergehende Vorschriften erlassen.

Art. 15

Fanggeräte

a) im allgemeinen

¹ Es dürfen folgende Fanggeräte verwendet werden:

- a) die nach Art. 8 dieser Verordnung erlaubten Angelgeräte;
- b) Bären von mindestens 30 mm Maschen- oder Oeffnungsweite; die Anzahl der Bären ist je Patentinhaber und für den einzelnen See beschränkt; die Anzahl wird vom Polizeidepartement im Einvernehmen mit der Fischereikommission bestimmt; die Bärenplätze werden, wenn notwendig, unter die Patentinhaber verlost;
- c) Netze mit Maschenweiten, die der Bundesgesetzgebung entsprechen; Bodennetze (Stellnetze) dürfen höchstens zwei Meter hoch sein und müssen mindestens 32 mm Maschenweite haben; Schwebnetze mit zwei Metern Höhe haben mindestens 35 mm Maschenweite und Schwebnetze mit vier Metern Höhe mindestens 40 mm Maschenweite aufzuweisen; die Länge eines ein-

zelen Netzes darf 100 Meter nicht übersteigen; die Anzahl der Netze wird für die einzelnen Seen vom Polizeidepartement im Einvernehmen mit der Fischereikommission bestimmt;

d) das Zuggarn kann vom Polizeidepartement im Einvernehmen mit der Fischereikommission ausnahmsweise bei Vorliegen triftiger Gründe bewilligt werden.

² In bezug auf die Fanggeräte im Alpnachersee gelten die Konkordatsbestimmungen.

³ In den Seen, einschließlich Wichelsee und Seewenalpsee, darf der Patentinhaber gleichzeitig mit höchstens zwei Ruten fischen.

⁴ Die Spinnfischerei ist nur in den stehenden Gewässern sowie in der Sarneraa und Giswileraa erlaubt.

⁵ Das Polizeidepartement entscheidet nach Anhören der Fischereikommission in Zweifelsfällen über die Zulässigkeit eines Fanggerätes.

Art. 16

b) Netze und Bären

¹ Netze und Bären sowie Setzschnüre müssen mindestens einmal jährlich vom Fischereiaufseher kontrolliert werden und sind mit dem amtlichen Kontrollzeichen zu versehen.

² Sämtliche Netze sind in Abständen von höchstens je 300 Metern mit Schwimmern zu versehen und haben die deutliche Bezeichnung des Eigentümers zu tragen.

³ Netze, die parallel zum Ufer gesetzt werden, müssen von diesem bzw. von der äußern Schilfgrenze einen Abstand von mindestens 70 Metern aufweisen. Netze dürfen nur quer zum Ufer gesetzt werden, wenn die Seetiefe mindestens drei Meter beträgt. Das Setzen der Bodennetze in Schlangenlinie ist gestattet. Sportfischer und Berufsfischer haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

⁴ Die Netzfischerei ist so auszuüben, daß nach Möglichkeit ein Beifang von Fischen, für die größere Maschenweiten vorgeschrieben sind oder die geschont sind, vermieden wird.

Art. 17

Stellvertretung von Berufsfischern

¹ Inhaber von Stellvertreterbewilligungen dürfen bei begründeter Abwesenheit des patentierten Berufsfischers, wie Krankheit, Unfall, Militärdienst, Ferien und auswärtiger beruflicher Weiterbildung, die Berufsfischerei vorübergehend ausüben.

² Die Stellvertretung ist dem Polizeidepartement sofort anzuzeigen.

Art. 18

Brutmaterial

¹ Die Gewinnung des Brutmaterials gefangener Fische und die Befruchtung der Eier hat unter Aufsicht oder Anleitung eines Fischereiaufsehers zu erfolgen.

² Es ist verboten, ohne Bewilligung des Polizeidepartementes befruchtete Eier, Fischbrut oder Jungfische zu veräußern.

IV. Schutz und Hege

Art. 19

Schonzeiten

a) im allgemeinen

¹ Es gelten in Ergänzung der Bundesgesetzgebung folgende Schonzeiten:

- a) für Seeforellen, kanadische Seeforellen und Seesaiblinge vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
- b) für Bachforellen, Aeschen und Bachsaiblinge vom 1. Oktober bis 30. April,
- c) für Felchen vom 1. November bis 15. Januar,
- d) für Hechte im allgemeinen vom 1. März bis 30. April, im Wy-chelsee vom 1. November bis 30. April,
- e) für Zander vom 15. April bis 31. Mai.

² In den fließenden Gewässern, ausgenommen der Engelbergeraa, ist das Fischen vom 1. Oktober bis 30. April verboten.

³ Bei interkantonalen Gewässern, wie der Engelbergeraa, setzt der Regierungsrat die Schonzeiten im Einvernehmen mit den andern Kantonen fest.

⁴ Vorbehalten bleiben Sonderbewilligungen.

Art. 20

*b) an öffentlichen Ruhetagen
und zur Nachtzeit*

¹ Das gewerbsmäßige Fischen an öffentlichen Ruhetagen ist verboten. Bären und Setzschnüre müssen bis morgens 7 Uhr gezogen und wieder gesetzt werden.

² Die Sportfischerei in den fließenden Gewässern ist an öffentlichen Ruhetagen erst von 10 Uhr an gestattet.

³ Die gewerbsmäßige und die Sportfischerei sind an den hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag) sowie zur Nachtzeit in allen Gewässern verboten.

⁴ Vorbehalten bleiben Sonderbewilligungen.

Art. 21

Fischfang in Flußmündungen

Der Fischfang während der Forellenschonzeit bei der Einmündung von Flüssen in Seen (Sarneraa, Giswileraa) ist nur in einer Entfernung von allseits 150 Metern seewärts gestattet.

Art. 22

Fangmindestmaße

¹ Nachgenannte Fischarten dürfen weder verkauft noch gekauft noch in Wirtschaften verabreicht werden, wenn die Fische von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen nicht wenigstens folgende Länge aufweisen:

- | | |
|--------------------------|-------|
| a) Seeforellen | 40 cm |
| b) Kanadische Seeforelle | 35 cm |
| c) Fluß- und Bachforelle | 22 cm |
| d) Aesche | 30 cm |
| e) Hecht | 45 cm |

f) Zander	40 cm
g) Sämtliche Felchenarten	25 cm
h) Aal	50 cm
i) Barsch (Egli)	15 cm

² Werden untermäßige Fische gefangen, so sind sie sofort und mit aller Sorgfalt ins Gewässer zurückzusetzen.

³ Mit Netzen gefangene, geschonte Fische, die tot oder nicht mehr lebensfähig sind, dürfen nicht zurückversetzt werden.

Einsetzen fremder Fischarten Art. 23

Standortfremde Arten und Rassen von Fischen und Krebsen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Bundesbehörde und des Polizeidepartementes sowie unter Kontrolle der Fischereiaufsicht eingesetzt werden.

Art. 24

Krebse, Fischnährtiere, Köderfische

¹ Der Fang von Krebsen und Fischnährtieren ist verboten.

² Der Fang von Plankton zur Fischauzucht im Kanton ist erlaubt.

³ Der Regierungsrat regelt in den fischereipolizeilichen Vorschriften den Fang und die Verwendung von Köderfischen.

Art. 25

Trockenlegen und Verbauen von Wasserläufen

¹ Das Trockenlegen von Wasserläufen zum Zwecke des Fischfanges ist verboten. Müssen Gewerbekanäle oder Flußstrecken zu andern Zwecken ganz oder teilweise trockengelegt werden, so sind die Eigentümer der Anlage verpflichtet, dies mindestens zehn Tage vorher dem Polizeidepartement anzuzeigen. Dieses trifft die zum Schutze der Fischerei notwendigen Anordnungen.

² Werden Fischgewässer verbaut, so ist der Fortbestand der Fische durch den Einbau von Unterschlüpfen und Refugien zu gewährleisten oder es sind die fischereiwirtschaftlichen Interessen auf andere Weise zu wahren.

³ In Forellengewässern darf während der Schonzeit eine Verbauung und Reinigung nicht vorgenommen werden. In dringenden Fällen kann das Polizeidepartement Ausnahmegewilligungen erteilen.

⁴ Die Kosten für das Abfischen und für den Ersatz durch Jungfische trägt der Kanton.

⁵ Das Polizeidepartement setzt die Entschädigungen fest.

Art. 26

Gewerbekanäle

¹ Das Polizeidepartement sorgt dafür, daß bei bestehenden gewerblichen Kanälen der Zug der Fische nicht unterbrochen wird.

² Bei Wassermangel ist zur Nachtzeit der vom Fluß- oder Bachbett abzweigende Kanal abzustellen. Ueberdies haben die Besitzer von Wasserwerken zweckmäßige Vorrichtungen, wie Gitter usw., anzubringen, damit die Fische nicht in die Triebwerke geraten. Schwellen und Stauvorrichtungen sind so einzurichten, daß der Zug der Fische nicht unterbrochen wird.

Art. 27

Schutz der Fischgewässer

¹ Es dürfen keine den Fisch-, Krebs- oder Fischnährtierbestand gefährdende Abgänge, wie Kehricht, Schutt, Unrat, Tierleichen, ungereinigte Abwasser usw., in die Fischereigewässer eingebracht werden. Ebenso ist die Ablagerung solcher Stoffe in unmittelbarer Nähe des Ufers verboten.

² Abwasser von industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, die in Fischereigewässer eingeleitet werden, sind Anlagen nach den Bestimmungen des Gewässerschutzes vorzuschalten.

³ Während der Forellenschonzeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen keine Bagger in der Flußmündung betrieben werden.

⁴ Die eidgenössische und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 28

Außerordentliche Maßnahmen

¹ Der Regierungsrat kann zum Schutze der Fische und deren Vermehrung zeitlich begrenzte, strengere Vorschriften erlassen, wie einzelne Bäche, Seen oder einzelne Abschnitte als Schonrevier bezeichnen oder gewisse Fanggeräte verbieten sowie den Fang einzelner Fischarten ganz untersagen oder die Fangzahl beschränken oder die Schonzeiten gemäß Art. 19 dieser Verordnung verlängern.

² Die einschränkenden Vorschriften können sich auf jede aus Anlaß der Fischerei verwendete Ausrüstung, wie Fanggeräte, Köder, Transportmittel usw., oder auf die Fangmethode erstrecken.

V. Fischereiaufsicht

Art. 29

Fischereipolizei

Zur Ausübung der Fischereipolizei sind verpflichtet:

- a) die Fischereiaufseher,
- b) die Polizeibeamten,
- c) die Wildhüter,
- d) die freiwilligen Fischereiaufseher.

Art. 30

Fischereiaufseher

¹ Der Regierungsrat wählt die Fischereiaufseher und regelt das Anstellungsverhältnis.

² Dem Polizeidepartement obliegt die Aufsicht über die Fischereiaufseher. Es erläßt ein Dienstreglement.

Art. 31

Freiwillige Fischereiaufsicht

¹ Der Regierungsrat kann eine freiwillige Fischereiaufsicht aus zuverlässigen Fischern bestellen und hierüber Dienstvorschriften erlassen.

² Außerdem haben alle patentierten Fischer wahrgenommene Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Art. 32

Handgelübde

Die beamteten und freiwilligen Fischereiaufseher leisten vor dem Departementsvorsteher ein Handgelübde.

Art. 33

Kontrolle

¹ Jeder Fischer hat bei der Ausübung der Fischerei das Patent bei sich zu tragen und es auf Verlangen den Aufsichtsorganen sowie jedem Patentinhaber vorzuweisen.

² Zusammen mit dem Fischerpatent muß der Inhaber die persönliche Identitätskarte oder einen gleichwertigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorweisen können.

³ Die Organe der Fischereipolizei sind berechtigt, allfällige Verstecke der Fischer, wie Behälter, Taschen, Geräte, Motorfahrzeuge usw., zu kontrollieren.

Art. 34

Beweiskraft der Anzeigen

Anzeigen der Organe der Fischereipolizei haben bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Angeschuldigten Beweiskraft.

VI. Uebergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 35

Uferbegehungsrecht

¹ Das Uferbegehungsrecht richtet sich bis zum Erlaß neuer Vorschriften nach Artikel 131 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911¹.

¹ LB V, 17

² Das Betreten von Wald, Weide- und Wiesland ist zur Ausübung der Fischerei gestattet. Der dabei verursachte Schaden ist zu vergüten.

³ Wiesland an Privatgewässern darf zur Ausübung der Fischerei nur mit Bewilligung des Grundeigentümers betreten werden.

Art. 36

Vollzug der Fischereivorschriften

Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ als zuständig erklären, vollzieht das Polizeidepartement die Vorschriften über die Fischerei.

Art. 37

Schadenersatz

Dem Kanton ist für den durch ein Fischereivergehen oder eine Uebertretung entstandenen Schaden wertmäßig Ersatz zu leisten.

Art. 38

Meldung der Strafurteile

Von jedem rechtskräftigen Urteil über Fischereivergehen und -übertretungen ist dem Polizeidepartement eine Urteilsabschrift zuzustellen.

Art. 39

Beschwerderecht

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen des Polizeidepartementes kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Der Regierungsrat kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen.

Art. 40

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere:

- a) die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 2. Juli 1966¹,
- b) der Regierungsratsbeschluß betreffend das Fischereischongebiet im Alpnachersee vom 22. Dezember 1956².

² Patente, die nach bisherigem Recht abgegeben wurden, behalten ihre Gültigkeitsdauer.

Art. 41

Genehmigung, Vollzugsbeginn

Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bundesrat, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Art. 42

Referendum

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, den 29. Januar 1976.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Karl Langensand

Der Protokollführer:
Urs Wallimann

¹ LB XI, 402

² LB IX, 399

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

b e s c h l i e ß t :

1. Die Fischereiverordnung vom 29. Januar 1976 ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 6. Februar bis 8. März 1976 nicht verlangt worden ist, sie der Landsgemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.

2. Die Fischereiverordnung, die das Eidgenössische Departement des Innern am 8. April 1976 genehmigt hat, wird auf den 1. Mai 1976 in Kraft gesetzt.

Sarnen, den 9. März/13. April 1976.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Landammann:

Hermann Wallimann

Der Landschreiber:

Urs Wallimann